

## 104 / 2022 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 27.05.2022  
Mag.Sch/gh

**Betreff: Kundmachung der Änderung der Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 25.05.2022 mit BGBI II 2022/198 erfolgte Kundmachung der o.g. Verordnung informieren und darauf hinweisen, dass mit dieser die Aussetzung der Impfpflicht bis 31.08.2022 verlängert wird.

Zusätzlich zu dieser Verlängerung sind nunmehr auch die Bestimmungen des COVID-19-Impfpflichtgesetzes zu den Ausnahmen von der Impfpflicht (§ 3), zum digitalen Ausnahmemanagement (§ 3a) sowie zum Ausnahmezertifikat (§ 3b) und in der COVID-19-Impfpflichtverordnung die Bestimmungen zu den Ausnahmen von der Impfpflicht (§ 2) und zu den diesbezüglichen ärztlichen Bestätigungen (§ 3) nicht mehr anzuwenden.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details.

Mit freundlichen Grüßen

  
KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker  
i.A. für den Präsidenten

**Anlage**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 25. Mai 2022

Teil II

---

**198. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung

---

**198. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des COVID-19-Impfpflichtgesetzes (COVID-19-IG), BGBl. I Nr. 4/2022, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2022, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

Die Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung, BGBl. II Nr. 103/2022, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 wird nach der Zeichenfolge „§§ 1“ die Zeichenfolge „, 3, 3a, 3b“ eingefügt.*
2. *In § 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.*
3. *In § 3 wird das Wort „Mai“ durch das Wort „August“ ersetzt.*
4. *Der Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) §§ 1, 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2022 treten mit 1. Juni 2022 in Kraft.“

**Rauch**

